

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 03.12.2015 III 51-1.7.1-8/15

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3404

Antragsteller:

Karl Schräder Nachfolger Inh. Karl-Heinz Schräder Hemsack 11- 13 59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein T400 N1 D 3 G50 LA90 und Abgasleitung T600 H1 W2 O100 LA90

Geltungsdauer

vom: 3. Dezember 2015 bis: 1. Januar 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3404 vom 25. April 2014.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3404

Seite 2 von 6 | 3. Dezember 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3404

Seite 3 von 6 | 3. Dezember 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der zweischalige Systemschornstein "Future-Therm" mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L_A90^1 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus nichtrostendem Stahl mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Thermax-SL Brandschutzplatten mit rechteckigem lichten Querschnitt. Der Systemschornstein kann auch als Abgasleitung mit der Klassifizierung T600 H1 W 2 O100 L_A90^1 gekennzeichnet und verwendet werden. Die Abgasleitungen für Überdruckbetrieb (H1) sind zu hinterlüften.

Die Bausätze sind zur Herstellung von Systemschornsteinen und Systemabgasleitungen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01², Abschnitt 7.3 und 8.1.3 bestimmt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

Der zweischalige Systemschornstein besteht aus Rohren und Formstücken für die abgasführende Innenschale und den Formstücken für die Außenschale und den Reinigungsöffnungen. Die Gasdurchlässigkeit darf bei einem statischen Überdruck von 200Pa und 5000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche, 0,006 l/(s·m²) nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Konformität bzw. des Übereinstimmungsnachweises für die einzelnen Komponenten gelten

- für Formstücke aus metallischen Baustoffen zur Herstellung der Innenschale die DIN EN 1856-2³, für die Abschnitte einer metallischen Abgasanlage die DIN EN 1856-1⁴ unter Berücksichtigung der Verifikation der Kondensatbeständigkeit nach DIN V 18160-1: 2006-01 Beiblatt 1 mit der Klassifizierung T400 N1/N2 D 3 G(xx).
- für die Reinigungsverschlüsse der Außenschale das jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für den Schornsteinreinigungsverschluss,
- für die Außenschale hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3490.
- Die Dicke der Platten beträgt 45 mm ± 1 mm, und die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Außenschale müssen den Angaben der Anlagen 3 oder 4 entsprechen.
 Die Thermax-SL Brandschutzplatten werden mit dem mineralischen "Thermax® Brandschutzkleber SL" auf Silikatbasis zu einem Formstück mit quadratischem oder dreieckigem Grundriss verklebt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile sind werkmäßig herzustellen.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:
2		2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgas- anlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
3	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen; Anforderungen an Metall- Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
4	DIN EN 4050 4-2000 00	ŭ
	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen; Anforderungen an Metall- Abgasanlagen; Teil 1: Bauteile für System- Abgasanlagen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.1-3404

Seite 4 von 6 | 3. Dezember 2015

2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemschornsteine, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 $L_{\rm A}90^{1}\,$ nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Systemabgasleitungen, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T600 H1 W 2 O100 $L_{\rm A}90^{1}\,$ nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile der Systemabgasanlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle sollen mindestens die in folgender Tabelle 1 aufgeführten Prüfungen einschließen:

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Systemab- gasanlage	Dichtheit	einmal pro Woche	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 ⁴
	Rohre und Formstücke	Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10088-2:2005-09 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
	Formstücke für die Außenschale	Abmessungen Kennzeichnung		Z-7.4-3490
	Schornstein- reinigungsver- schluss	Übereinstim- mungszeichen		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.1-3404

Seite 5 von 6 | 3. Dezember 2015

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die in Tabelle 2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen:

Tabelle 2: Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Systemabgas- anlage	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckver- bindung	zweimal jährlich	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 ⁴
	Rohre und Form- stücke	Güte des Blechwerk- stoffes	einmal jährlich	DIN EN 10088-2:2005-09 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
		Kontrolle des Herstell- verfahrens		Prüfbericht A 1623 vom 07.02.2007
	Formstücke für die Außenschale	Abmessungen Kennzeichnung	zweimal jährlich	Z-7.4-3490
	Schornstein- reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen		allgemeines bauaufsicht- liches Prüfzeugnis

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung der Systemschornsteine und Abgasleitungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für Entwurf und Bemessung der Systemschornsteine und Abgasleitungen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01², Abschnitte 5 bis 13 und die Versetzanleitung des Herstellers.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3404

Seite 6 von 6 | 3. Dezember 2015

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 - Kondensate aus Brennwertkesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1:2006-01² Abschnitte 5 bis 13.

Die mögliche Bauhöhe des Schachtes muss entsprechend des vorhandenen Querschnittes und den dazugehörigen Druckfestigkeitswerten nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis; Horst Krajewski, 54293 Trier, Prüfbericht 01, Nr. 033-2015 vom 10.06.2015 für Anwendungen innerhalb von Gebäuden den Angaben der Tabelle 2 entsprechen. Für Abschnitte über Dach oder im Freien sind zusätzlich die Windkräfte nach Eurocode zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Maximale Bauhöhen

Innenrohrdurch-	Schachtmaß	Wanddicke	Druckfestigkeit	Maximale
messer (DN)	außen			Bauhöhe
[mm]	[mm]	[mm]	[KPa]	[m]
200	340 x 340	45	960	54
≥ 300	540 x 540	45	1145	65
80	240 x 240	45	891	42

Der Systemschornstein darf auf tragfähigen Stahlbetondecken entsprechend den Angaben der Anlage 1 dieses Bescheids errichtet werden. Der Feuerstättenanschluss erfolgt dabei unterhalb der Betondecke. Die thermische Belastung durch die Feuerungsanlage ist bei der maximalen Flächenbelastung der Decke zu berücksichtigen. Im Bereich der Deckendurchführung ist eine thermische Trennung durch eine mindestens 50 mm dicke allgemein bauaufsichtlich zugelassene Mineralfaserdämmstoffrohrschale mit der Baustoffklasse A1 herzustellen. Der Mineralfaserdämmstoff muss für die Verwendung in Abgasanlagen mit metallischen Innenschalen bis T600 geeignet sein.

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt





















